

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 13/5 BJ 232/90

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken,
Bayreuth 2, Wittelsbacherring 11,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Februar 1992 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Dr. G a g e l, die Richter Prof. Dr. B a l t z e r und Dr. L o y t v e d sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. B a a k e und die ehrenamtliche Richterin B l ä t t e l beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. Mai 1990 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Beschwerde der Klägerin ist nicht begründet. Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung, Abweichung, Verfahrensmangel - zugelassen werden. Die Klägerin beruft sich auf alle drei Möglichkeiten. Sie kann hiermit jedoch keinen Erfolg haben.

Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache kann nur bejaht werden, wenn eine Rechtsfrage vorliegt, die zum einen über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat, deren Entscheidung also im allgemeinen Interesse liegt, weil das Recht fortentwickelt oder vereinheitlicht wird, die zum anderen aber auch klärungsfähig und klärungsbedürftig ist, deren Beantwortung also zweifelhaft und im angestrebten Revisionsverfahren auch für die Entscheidung erheblich ist. Mit der Beschwerde wird von der Klägerin keine derartige Rechtsfrage aufgeworfen. Ansatz und Grundlage für die Begründung ihrer Beschwerde ist die Frage, ob und wie weit das Arbeitsamt zur Beratung gegenüber einem Sozialleistungsberechtigten auch ohne ausdrückliches Ersuchen verpflichtet ist. Hierzu hat das Bundessozialgericht (BSG) bereits in mehreren Entscheidungen Stellung genommen, wie das Landessozialgericht (LSG) zutreffend herausgestellt hat. In welchen Punkten und in welchem Sinn diese Rechtsprechung geändert werden sollte, hat die Klägerin nicht deutlich gemacht. Die bloße Andeutung von Zweifeln reicht nicht aus, um insoweit die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache zu substantiieren.

Die von der Klägerin gerügte Abweichung des angefochtenen Urteils von Entscheidungen des BSG ist nicht feststellbar. Eine Abweichung liegt nur dann vor, wenn das LSG von einer Rechtsmeinung ausgeht, die mit der des Revisionsgerichts unvereinbar ist. Eine lediglich materiell-rechtlich unzutreffende Subsumierung stellt keine Abweichung dar. Für die von der Klägerin genannten Urteile des BSG vom 24. März 1988 - 5/5b RJ 84/86 und 5/4a RJ 59/87 - ist eine solche Unvereinbarkeit mit dem angefochtenen Urteil nicht gegeben. Im Gegenteil geht das LSG in seinem Urteil (Seite 11) ausdrücklich von den zitierten Urteilen des BSG aus und macht damit deutlich, daß es für die Beurteilung des konkreten Falles der Klägerin denselben Rechtssatz anwendet, wie ihn das BSG in den beiden Entscheidungen bereits formuliert hat.

Soweit die Klägerin ihre Beschwerde damit begründet, daß das LSG die von ihm erhobenen Beweise unzutreffend gewürdigt habe, ist ihr der Erfolg schon kraft Gesetzes versagt. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann als Verfahrensmangel nicht die Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG geltend gemacht werden.

Unbegründet ist schließlich auch die Rüge der Klägerin, das Gericht habe seiner Pflicht zur Ermittlung des Sachverhaltes von Amts wegen gemäß § 103 SGG nicht ausreichend entsprochen. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann eine Nichtzulassungsbeschwerde auf



die Verletzung des § 103 SGG mit Aussicht auf Erfolg nur gestützt werden, wenn sich die Rüge auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein in diesem Sinn rechtserheblicher Beweisantrag der Klägerin ist weder aus der Beschwerdebegründung noch den Verfahrensakten erkennbar. Maßgebender Zeitpunkt für das Vorliegen rechtserheblicher Beweisanträge ist, wie der Senat bereits wiederholt entschieden hat (s. Beschlüsse vom 15. August, 25. Oktober und 11. November 1991 - 13/5 BJ 123/91; 13 BJ 67/91; 13 BJ 107/91 -), bei einem anwaltlich vertretenen Kläger die letzte mündliche Verhandlung (hier die Verhandlung vom 10. Mai 1990). Nur Anträge, die dann noch aufrechterhalten werden, können Grundlage einer Verfahrensrüge nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG sein. Ausweislich des Protokolls über die für das angefochtene Urteil tragende mündliche Verhandlung vom 10. Mai 1990 sind Beweisanträge mit den Beweismitteln und zu den Sachfragen, auf die die Klägerin jetzt in ihrer Beschwerdebegründung abhebt, nicht gestellt worden. Entgegen der jetzigen Darstellung der Klägerin wurde in der bezeichneten Sitzung auch nicht als weiterer Sachbearbeiter, der als Zeuge in Betracht kommen könnte, ein Herr B. benannt. Zwar wurde von der Klägerin im Erörterungstermin am 17. Juli 1989 "ein Herr B. oder Herr B." als ihr "derzeitiger Ansprechpartner bei der Vermittlungsstelle im F." benannt und nochmals in der mündlichen Verhandlung vom 7. Dezember 1989 beiläufig mit Namen erwähnt. Ein ausdrücklicher Beweisantrag auf Vernehmung von Herrn B. wurde hieraus aber nicht formuliert. Außerdem bestehen erhebliche Zweifel, ob ein derartiger Antrag, sofern man unterstellt, daß die Benennung des Sachbearbeiters B. als Beweisantrag gemeint war, auch in der letzten mündlichen Verhandlung noch aufrechterhalten wurde. Die Tatsachenermittlung beschränkte sich auf die Vernehmung der Zeugen S. und V., nachdem die Beklagte eine auf entsprechendes Ersuchen des Gerichts erteilte Auskunft über eine von Herrn B. abgegebene Stellungnahme dahin berichtet hatte, daß die Stellungnahme von einem anderen Autor (Herrn P.) stammte. Bei dieser Sachlage wäre zu erwarten gewesen, daß die Klägerin deutlich macht, inwieweit sie die durchgeführte Beweisaufnahme für unzureichend hält und daß sie trotz der aufgetretenen Unklarheiten an ihrem Antrag auf Vernehmung des Sachbearbeiters B. festhält. Weder die Klägerin selbst noch ihr Prozeßbevollmächtigter kam aber in den Beweiserhebungsterminen nochmals auf Herrn B. zu sprechen oder regte dessen Anhörung an. Selbst wenn daher die anfängliche Benennung des Herrn B. jedenfalls inhaltlich von der Klägerin als Beweisangebot gemeint gewesen sein sollte, kann aufgrund des späteren Verhaltens der Klägerin nicht davon ausgegangen werden, daß sie ihr (möglicherweise anzunehmendes) ursprüngliches Beweisangebot noch aufrechterhielt.

Der zusätzlich in der Beschwerdebegründung von der Klägerin gegebene Hinweis auf eine mögliche Änderung der Arbeitsweise des Arbeitsamtes bezüglich der Verwahrung von Akten oder Teilen von Akten genügt schon formal nicht den Anforderungen an einen prozeßordnungsgerechten Beweisantrag und ist zudem ebenfalls nicht in dem Protokoll über die mündliche Verhandlung vom 10. Mai 1990 mit erwähnt.



Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)